



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 20. Juni 1875.

Am 15. Juni ist der Landtag geschlossen worden, wie man zu sagen pflegt, ohne Sang und Klang. Der Vicepräsident des Staatsministeriums, Finanzminister Camphausen, verlas die königliche Botschaft, welche den Schluß ausspricht, vor den beiden im Saale des Abgeordnetenhauses vereinigten Häusern, und der Landtag ging auseinander. Wir haben schon öfter hier bemerkt, daß wir mit dieser Beschränkung des parlamentarischen Ceremoniels auf das nothwendigste Maß recht wohl zufrieden sind. Ceremonien gehören zur Aesthetik des öffentlichen Lebens, das der Aesthetik so gut bedarf wie ein anderes Lebensgebiet. Aber von den festlichen Eindrücken gilt vor Allem das Goethische „Alles in der Welt läßt sich ertragen“ u. s. w. Wir haben zu viel Parlamente, zu viel Eröffnungen und Schlüsse, um das Festliche solcher Abschnitte einstweilen empfinden zu können. Wenn wir einmal weniger zu arbeiten haben und wenn wir werden gelernt haben, mit sparsamerem Gebrauch der Arbeitskräfte zu arbeiten, dann werden Beginn und Schluß der Arbeit uns wieder Festtage sein können.

Wichtige Verhandlungen hat der Landtag in dieser Woche nicht mehr geführt, unser Bericht hat von dieser Seite keinen Stoff. Aber wir müssen der Session ihren Epilog halten, umsomehr, als diesmal alle Welt epilogisirt, was einerseits ein Beweis von Theilnahme, andererseits auch von Unklarheit und widersprechender Beurtheilung der abgelaufenen Session ist.

Die Hauptwerke dieser Session sind: der dritte Jahrgang der Kirchengesetze und der zweite Jahrgang der Gesetze zur preussischen Verwaltungsreform. Kirchengesetze haben wir erhalten: 1873, 1874 und 1875. Wird der diesmalige Jahrgang der letzte sein? Nach einem Wort des Fürsten Bismarck möchte man dies für die Ansicht oder den Wunsch der Regierung halten. Unsererseits sehen wir noch keinen letzten Jahrgang. Einmal stehen die wichtigen Gesetze über die abschließende Organisation der evangelischen Kirche noch aus, welche zunächst zwar durch das landesherrliche Kirchenregiment und durch die im Herbst zusammentretende Generalsynode entworfen werden müssen, bei deren rechtlichem Abschluß aber, wie allgemein anerkannt ist, die Mitwirkung des Staates nicht entbehrt werden kann. Aber auch mit der römischen Kirche ist unseres Erachtens die Staatsgesetzgebung durchaus zu keinem Abschluß gelangt. Die diesmaligen Kirchengesetze bezogen sich auf die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, auf die Rechte der Altkatholiken an dem kirchlichen Vermögen, auf das Verbot der geistlichen Orden, auf die Einbehaltung der Staatsdotation für die katholische Kirche,

endlich, last not least, auf die Aufhebung der bekannten drei Verfassungsartikel 15, 16 und 18. Die Wiederherstellung des königlichen Placet für die öffentliche Bekanntmachung amtlicher Verordnungen der römischen Kirchenoberen wird nach Aufhebung des entgegenstehenden Artikel 16 allerdings wohl auf dem Wege der Verwaltung erfolgen können. Ebenso die Anordnung, daß die amtliche Correspondenz der inländischen Kirchenoberen mit ihren auswärtigen Häuptern nur durch Vermittlung oder wenigstens unter Vorwissen der Staatsregierung geführt werden darf. Man soll gegen eine solche Maßregel nicht den allzu wohlfeilen Einwand erheben, daß ja das Briefgeheimniß unverletzlich und die Postschalter für alle Welt offen seien. Es ist ein Unterschied, ob inländische Kirchenoberen sich auf Befehle ihrer Oberen berufen dürfen, die ihnen auf verbotenen Wege zugegangen oder die sie wenigstens der Staatsregierung nicht mitgetheilt, oder ob sie für eine solche Unterlassung strafbar gemacht werden können. Hierzu würde es freilich eines Gesetzes bedürfen, eines Gesetzes, das jedenfalls unentbehrlich werden wird an dem Tage, wo die römische Kirche einem Papst gehorcht, den das deutsche Reich nicht anerkennt. Ein solcher Fall kann alle Tage eintreten. Wir werden dann auch einer ähnlichen Einrichtung bedürfen, wie der englische Testeid war, für alle diejenigen Katholiken, welche öffentliche Aemter bekleiden wollen. Auch können gesetzliche Strafen nothwendig werden gegen ungesetzliche Vikare geistlicher Aemter und den Gehorsam, der ihnen ungesetzlich und zum Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet wird. Die Sequestration des kirchlichen Stiftungsvermögens kann durch den Mißbrauch desselben bei ungesetzlicher Verwaltung nothwendig werden. Alle diese Dinge schlagen wir nicht etwa vor, aber wir sehen die Nothwendigkeit von dergleichen Maßregeln voraus, wenn Rom seinen Kampf gegen den deutschen Staat nicht einstellt. Und wo wäre auf solche Einstellung die entfernteste Aussicht?

Von den Gesetzen zur preussischen Verwaltungsreform haben wir diesmal den zweiten Jahrgang bekommen. Den ersten Jahrgang bildet die Kreisordnung von 1872, welche im Dezember des genannten Jahres durch den König vollzogen wurde. Auch von den Verwaltungsgesetzen steht noch mancher Jahrgang in Aussicht. Man erwäge, daß die Kreisordnung und die diesjährige Provinzialordnung, sowie das Gesetz über die Verwaltungsgerichte einstweilen nur für fünf Provinzen erlassen sind. Weiter in Aussicht genommen sind: eine Landgemeindeordnung, eine Städteordnung, eine neue Eintheilung der Staatsbehörden, die Ausdehnung der bisherigen Reformen auf die noch nicht einbefaßten Provinzen, die Wiederaufnahme des Gesetzes über die Bildung einer Provinz Berlin. So viel steht bis jetzt in Aussicht, aber noch manche Aufgabe wird sich an den Neubau knüpfen.

Was von dem bisher Geleisteten zu urtheilen, darüber haben wir uns

ausführlich ausgelassen, bei der Kreisordnung anerkennd, bei der Provinzialordnung mit scharfem Tadel. Ueber das letztere Gesetz wird noch immer viel gestritten. Wenn wir freilich den Tadel der Fortschrittspartei hören, möchten wir uns zum Anwalt des Gesetzes machen. Diese Partei hat auszuweisen, daß die Staatsverwaltung nicht in die Hände demokratischer Wahlkörper gelegt worden, daß der einheitliche Charakter des Staates zu sehr gewahrt geblieben. Man will die preussische Monarchie in demokratische Schweizerkantons auflösen. Da müssen wir freilich ein Gesetz loben, das unter manchem unnützen Beiwert die Dinge möglichst beim Alten läßt. Die national-liberale Partei rühmt sich des Gesetzes als eines Triumphes, den sie errungen. Keineswegs nur mit Unrecht. Die Partei hatte die Fahne dieser Provinzialordnung erhoben und hat die Fahne, nachdem ein paar Stücke abgehauen und andere Stücke dazu gesetzt worden, auf der zu nehmenden Wahlstatt ausgepflanzt. Une victoire est toujours bonne à quelque chose, sagte Napoleon I. Dieser Spruch gilt aber ganz besonders von parlamentarischen Parteien. Die fortschrittliche Kritik prophezeit zwar, die nationalliberale Partei werde die Verantwortung dieses Werkes nicht tragen können, soll heißen: die Folgen des Gesetzes würden der Partei die Wähler entfremden. Aber das ist eitel Wind. Die Wähler werden von dem Gesetz zunächst und vielleicht, so lange es in Geltung ist, nicht viel merken. Das ist gerade, was die Wähler jetzt am meisten brauchen und verlangen: Unge störtheit von politischen Dingen. Unterdessen bleibt der nationalliberalen Partei der Ruhm, daß sie in der Hauptsache ihre Pläne durchsetzt und den Stempel derselben den Gesetzen aufdrückt. Wenn die Unvollkommenheiten des Gesetzes einmal einer besseren Reform Platz machen werden, so wird die nationalliberale Partei noch immer sagen können, daß das jetzige Werk zu den späteren besseren Schöpfungen wenigstens den ersten Grund gelegt, wenigstens den Uebergang gebildet habe. Daß die Sache so steht, gereicht uns zur Genugthuung und zur Beruhigung. Die nationalliberale Partei hat nicht nach unserm Wunsch gearbeitet, aber eine solche Reform kann überhaupt nur gut ausfallen unter der Leitung einer Regierung, die ihrer Aufgabe Herr ist. Das war diesmal entschieden nicht der Fall. Fürst Bismarck hat sich diesem Reformwerk, oder vielmehr Flicwerk, ganz fern gehalten. Er mag darin einen Versuch gesehen haben, für dessen nicht allzu große Schädlichkeit im schlimmsten Fall seine eigene Beschaffenheit und der im Wesentlichen unerschütterte Bestand der bisherigen Verwaltung sorgen wird. Wenn der Versuch eine Verwirrung hervorrufen sollte, die zum öffentlichen Aergerniß würde, so würde man doch an erster Stelle nicht die nationalliberale Partei, sondern das Ministerium des Innern verantwortlich machen. Gesiegt zu haben und sicher zu sein, daß Einem zwar die guten Folgen, aber nicht die etwaigen Nachtheile, die auch ein Sieg haben kann, angerechnet werden, ist eine sehr günstige Lage für eine Partei. Wir freuen uns dieser Gunst, welche auf der nationalliberalen Partei ruht, weil sie eine verdiente ist, verdient durch patriotische Hingebung an die besten und im Ganzen richtig erkannten Zwecke. Doch will solche Gunst immer auf's Neue verdient sein. Das angesammelte Kapital derselben kann einen Fehler übertragen, kann die Schuld desselben ganz auf andere Schultern legen, die ihren Theil daran haben. Alsdann aber muß der Kapitalverlust wieder eingebracht werden durch unzweifelhafte, womöglich ganz fehlerfreie Verdienste. Die nationalliberale Partei wird für solche Verdienste sorgen, wir zweifeln nicht daran.

C—r.